

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sauermilch und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/1552 —**

**Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

*Der Bundesminister des Innern – VtK II 4 – 331 210/24 – hat mit Schreiben vom 3. Juli 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Verteidigung namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

1. Das kulturelle Erbe der Völker ist zu allen Zeiten im Falle bewaffneter Konflikte unersetzlichen und kaum abzuschätzenden Verlusten ausgesetzt worden. Erst in der Neuzeit begann sich der Gedanke durchzusetzen, daß niemand das Recht hat, das Kulturgut eines anderen Volkes zu zerstören oder gewaltsam an sich zu bringen. Dennoch gelang es lange Zeit nicht, aus dieser Erkenntnis auch völkerrechtlich verbindliche Folgerungen zu ziehen. Ansätze für eine völkerrechtliche Regelung des Kulturgutschutzes im bewaffneten Konflikt brachten die Haager Abkommen von 1899 und 1907. Der „Roerich-Pakt“, den 21 Mitglieder der Panamerikanischen Union im Jahre 1935 schlossen, ging über diese Ansätze hinaus und konkretisierte den Kulturgutschutz in einigen Punkten.
2. Es ist das Verdienst der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), daß unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges Arbeiten zu einer umfassenden Verbesserung der völkerrechtlichen Kulturgutschutzbestimmungen eingeleitet wurden.

Sie berief schließlich eine internationale Konferenz ein, die am 14. Mai 1954 zur Unterzeichnung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Konvention) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen durch 37 an der Konferenz teilnehmende Staaten, darunter auch die

Bundesrepublik Deutschland, führte. Inzwischen haben mehr als 70 Staaten dieses bedeutsame Abkommen ratifiziert oder sind ihm beigetreten.

3. Der Deutsche Bundestag hat der Konvention Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten mit Gesetz vom 11. April 1967 (BGBl. II S. 1233), geändert durch Gesetz vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025), zugestimmt. Die Ratifizierungsurkunde ist beim Generaldirektor der UNESCO am 11. August 1967 hinterlegt worden. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland in völkerrechtlich verbindlicher Weise dazu bekannt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Konvention Kulturgut zu respektieren und bereits in Friedenszeiten die Sicherung des auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Kulturgutes gegen die absehbaren Folgen eines Krieges vorzubereiten.
4. Die Konvention soll eine Schutzwirkung bei allen bewaffneten Konflikten zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien entfalten, auch wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren von ihnen nicht anerkannt wird. Zusätzlich schreibt die Konvention auch ein Mindestmaß an Sorgfaltspflichten bei bewaffneten Konflikten ohne internationalen Charakter vor, die sich innerhalb des Gebietes einer Vertragspartei abspielen.
5. Die Pflicht zur Respektierung des Kulturgutes bedeutet vornehmlich ein Unterlassen. Es handelt sich um das Verbot der Zerstörung (Beschädigung) und widerrechtlichen Inbesitznahme (Diebstahl, Plünderung, Beschlagnahme) von Kulturgut sowie von Repressalien gegenüber Kulturgut (Artikel 4 der Konvention).

Von den Maßnahmen zur Sicherung des Kulturgutes erwähnt die Konvention u. a. ausdrücklich die Kennzeichnung von Kulturgut mit dem in Artikel 16 der Konvention beschriebenen Emblem. Die Anbringung des blauweißen Schildes soll allen die Feststellung zu schützenden Kulturgutes erleichtern.

6. Die in Artikel 4 Abs. 1 der Konvention erwähnten Verpflichtungen zur Respektierung des Kulturgutes sind nur dann bindend, wenn militärische Notwendigkeiten dies zwingend erfordern. Dagegen darf die Unverletzlichkeit von unter Sonder- schutz stehendem Kulturgut nur in „Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit und nur solange diese fortbesteht“ aufgehoben werden (Artikel 11 Abs. 2 der Konvention).

Unter Sonder- schutz gestelltes Kulturgut (Artikel 8 der Konvention) ist mit dem Kennzeichen in dreifacher Anordnung zu versehen.

7. Die Kennzeichnung unbeweglichen Kulturgutes ist in Österreich, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, der DDR, der Sowjetunion, Polen und Ungarn bereits vollzogen oder eingeleitet. Die Kennzeichnung von Kulturgut in der Bundesrepublik Deutschland schafft also keinen Präzedenzfall, sondern steht im Einklang mit den Bemühungen anderer Unterzeichnerstaaten.

ten, dem Schutz von Kulturgut nach der Konvention sichtbaren Ausdruck zu verleihen und dadurch die weitere Sensibilisierung für den Kulturgutschutz zu fördern. Im übrigen ist die Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut auch angesichts der seit Bestehen der Konvention entwickelten Waffentechnik nach wie vor ein geeignetes Mittel, zum Schutz unseres kulturellen Erbes im Falle eines bewaffneten Konflikts beizutragen.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat am 18. September 1981 dem Vorschlag des Bundes zugestimmt, in einem ersten Schritt 8000 von den Ländern ausgewählte Bau- denkmäler sowie 2000 Museen, Archive, Bibliotheken und archäologische Stätten mit dem nach Artikel 16 der Konvention vorgesehenen Kennzeichen zu versehen.

8. Der Schutz von Kulturgut erfordert darüber hinaus weitere Maßnahmen, die nicht nur im Falle bewaffneter Konflikte, sondern in jedem Katastrophenfall zur Rettung gefährdeten oder zur Wiederherstellung zerstörten Kulturgutes beitragen können. Dazu gehören beispielsweise die Sicherungsverfilmung wertvoller Archivalien, Brandschutzmaßnahmen, Bergungs- und Transportmöglichkeiten, photogrammetrische Aufnahmen wertvoller Gebäude.
9. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß die Bewahrung des Friedens den sichersten Schutz vor Zerstörung von Kulturgut in bewaffneten Konflikten gewährleistet.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die von ihr gemeinsam mit den verbündeten Staaten betriebene Friedenspolitik auch hierzu beiträgt. Nach Auffassung der Bundesregierung wird es bei einer konsequenten Fortsetzung der Friedenspolitik weder einen konventionellen noch einen atomaren Krieg geben. Sie ist die beste Gewähr für künftige Kriegsverhütung.

Gleichwohl kann auf die von der Bundesregierung auf der Grundlage der Konvention eingeleiteten Maßnahmen zum Kulturgutschutz nicht verzichtet werden, solange bewaffnete Konflikte nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Wie steht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß nicht alle Bundesländer die Meinung der Bundesregierung teilen, Kulturdenkmäler könnten „im Falle eines bewaffneten Konflikts“ durch weißblaue Schilder gemäß der Haager Konvention vor der Zerstörung geschützt werden?

Weder die Bundesregierung noch die Länder sind der Meinung, daß die Kennzeichnung von unbeweglichem Kulturgut mit dem nach Artikel 16 der Konvention vorgesehenen Emblem im Falle

eines bewaffneten Konflikts einen absoluten Schutz vor Zerstörung gewährleistet.

Das Kennzeichen soll jedoch den Streitkräften kriegsführender Parteien die Feststellung von zu schützendem Kulturgut erleichtern (Artikel 6 der Konvention).

2. Wie steht die Bundesregierung zu der Resolution von Denkmalpflegern und Kunsthistorikern, wonach die Kennzeichnung fälschlich suggeriert, daß besonders wertvolle Gebäude und Denkmäler im Konfliktfall sicher seien?

Zweck der Kennzeichnung ist es, die Feststellung von nach der Konvention geschütztem Kulturgut in jedem irgendwie gearteten bewaffneten Konflikt zu erleichtern. Sie trägt zu einem besseren Schutz von Kulturgut bei. Das sollte auch im Interesse derjenigen liegen, denen Kulturgut anvertraut ist.

Die Möglichkeit eines absoluten Schutzes wird von niemandem behauptet und wohl auch von niemandem angenommen.

3. Womit begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, daß nur besonders klassifizierte Denkmäler in der beschriebenen Weise „geschützt“ werden sollen?

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit der Konvention der Auffassung, daß nicht nur die gekennzeichneten Baudenkmäler geschützt werden sollen. Auch ohne Kennzeichnung ist das in Artikel 1 der Konvention definierte Kulturgut zu respektieren (Artikel 2 der Konvention).

Wegen der Vielzahl der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Baudenkmäler ist es jedoch geboten, durch die Kennzeichnung auf besonders schutzwürdige Objekte hinzuweisen.

Dies entspricht auch der Praxis in anderen Ländern.

4. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß fremde Truppen die gekennzeichneten Kulturgüter nicht zerstören?

Völkerrechtliche Verträge und Konventionen werden stets in der Annahme geschlossen, daß die Unterzeichner die eingegangenen Verpflichtungen einhalten. Es muß also auch davon ausgegangen werden, daß die Vertragsstaaten die von ihnen für den Fall eines bewaffneten Konflikts eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut beachten. Die Überwachung der Einhaltung der Konvention ist in Kapitel I der Ausführungsbestimmungen geregelt, die nach Artikel 20 der Konvention Bestandteil der Konvention sind.

5. Wie definiert die Bundesregierung eine Situation, in der die „militärische Notwendigkeit“ eine Zerstörung dennoch „zwingend erfordert“?

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Konvention sind die Vertragsparteien verpflichtet, eigenes oder fremdes Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen. Diese Verpflichtungen sind nur dann nicht bindend, wenn die militärische Situation dies zwingend erfordert (Artikel 4 Abs. 2 der Konvention).

Wann dies der Fall ist, kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden.

6. Wie beabsichtigt die Bundesregierung solche Kulturgüter zu schützen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Kleinheit oder Lage nicht mit weißblauen Schildern gekennzeichnet werden können?

In der Bundesrepublik Deutschland wie auch in anderen Ländern werden neben ausgewählten Baudenkmälern auch Museen, Archive und Bibliotheken gekennzeichnet, die einen großen Teil des bedeutenden beweglichen Kulturgutes, wie z. B. Kunstwerke, Archivalien, Inkunabeln und Sammlungen, beherbergen.

Über diesen passiven Schutz hinaus wird z. B. seit 1961 bedeutendes Archivmaterial mikroverfilmt und in dem bundeseigenen zentralen Bergungsort, dem sog. Oberrieder Stollen bei Freiburg, eingelagert. Dieser Stollen ist in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“ bei der UNESCO eingetragen und mit dem nach der Konvention vorgeschriebenen Emblem in dreifacher Anordnung gekennzeichnet.

Eine weitere, wirkungsvolle Schutzmaßnahme ist die Einrichtung von Bergungsräumen für bewegliches Kulturgut.

7. Welche Sanktionen beabsichtigt die Bundesregierung für den Fall, daß fremde Mächte sich im Konfliktfall nicht um die weißblauen Schilder kümmern?

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten jede Vorsorge zu treffen, um die Einhaltung der Konvention durch die Angehörigen ihrer Streitkräfte zu gewährleisten (Artikel 7 der Konvention).

Im übrigen behält sich die Bundesregierung, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, vor, auf Verletzungen der Konvention im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu reagieren.

8. Welche Richtlinien hat die Bundeswehr zur Berücksichtigung der weißblauen Schilder?

Im Rahmen der militärischen Aus- und Fortbildung werden die Angehörigen der Bundeswehr auch mit Zweck und Inhalt der Konvention und deren Ausführungsbestimmungen vertraut gemacht.

9. Wie verhält sich die Bundeswehr bei der Feststellung, daß fremde Mächte sich widerrechtlich im Konfliktfall in einem durch weißblaue Schilder gekennzeichneten Kulturdenkmal verschanzt haben?

Wird unter Sonderschutz stehendes Kulturgut in dieser Weise verletzt, so enthebt Artikel 11 der Konvention die gegnerische Partei unter bestimmten Voraussetzungen ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit dieses Kulturgutes. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, von allen Kulturdenkmälern Kopien im Originalmaßstab anfertigen zu lassen und in dafür zu errichtenden atombombensicheren Bunkern zu lagern (z. B. Kölner Dom, Ulmer Münster etc.), damit bei widerrechtlicher Zerstörung durch fremde Mächte diese Bauwerke ohne Schwierigkeiten wieder errichtet werden können, nachdem der Konfliktfall beendet ist?

Auf die Vorbemerkungen (insbesondere auch Nummer 8) wird verwiesen.

11. Wie verhält sich die Bundeswehr, wenn sie feststellt, daß widerrechtlich eine größere Anzahl von Gebäuden mit weißblauen Schildern versehen ist, so daß eine ordnungsgemäße Kriegsführung nicht mehr gewährleistet ist, weil vor Fortsetzung der kriegerischen Handlungen jeweils erst durch Experten, die nicht der Bundeswehr angehören, weil es sich um Fragen kultureller Belange handelt, für die die Bundeswehr nicht zuständig ist, geprüft werden muß, ob es sich um ein rechtmäßig oder widerrechtlich gekennzeichnetes Kulturobjekt handelt?

Auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

12. Wie setzt die Bundesregierung durch, daß bei Verwendung von Verteidigungswaffen mit großflächiger Zerstörungskraft durch die Bundeswehr die Kulturobjekte mit weißblauer Beschilderung unbeschädigt bleiben?
13. Auf welche Weise stellt die Bundesregierung sicher, daß bei Verwendung von Verteidigungswaffen mit großflächiger Zerstörungskraft bei gleichzeitiger radioaktiver Verseuchung die zu schützenden Kulturgüter von dieser Verseuchung verschont bleiben bzw. wie stellt sie sich die notwendige Kontamination vor?

Auf die Vorbemerkungen, insbesondere zu Nummer 9, wird verwiesen.

14. Hält die Bundesregierung es in Anbetracht des manchmal verblüffenden technologischen Fortschritts bei der Fortentwicklung von Waffensystemen für möglich, Waffensysteme zu entwickeln, die die durch weißblaue Beschilderung zu kennzeichnenden Kulturdenkmäler im Verteidigungsfall – etwa durch eine Freund/Feind-Kennung – automatisch aussparen, und wenn ja, welche Forschungsmittel gedenkt die Bundesregierung einzusetzen, um solche Waffensysteme zu entwickeln?

Nein.

15. Für wen will die Bundesregierung die durch weißblaue Beschilderung geschützten Kulturdenkmäler erhalten, wenn durch die Anwendung von Verteidigungswaffen mit großflächiger Zerstörungskraft sowohl von Seiten feindlicher Mächte als auch von Seiten der NATO und der Bundeswehr die Nutznießer dieses Kulturguts mit Ausnahme der in Bunkern überlebenden Regierungsmitglieder vernichtet sind?

Auf die Vorbemerkungen, insbesondere auf die Aussagen zu Punkt 9, wird verwiesen.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Überzeugung, daß die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten einen bedeutenden Fortschritt gegenüber früheren Bemühungen darstellt, Kulturgut, gleich welchem Volke es gehört, unter wirksamen internationalen Schutz zu stellen. Die Konvention trägt zu der Festigung des Bewußtseins bei, daß jede Schädigung von Kulturgut eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet.

Es ist daher zu wünschen, daß sich die große humane Bedeutung der Konvention auch jenen erschließt, die der Friedenspolitik der Bundesregierung noch ablehnend gegenüberstehen.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333